

Indessen sind die Tatsachen, welche die Ersatzbefreiung nach Art. 2 lit. a begründen, ihrer Natur nach Veränderungen unterworfen. Ein Armer kann wieder zu Vermögen gelangen, und ein geistig oder körperlich Gebrechlicher ist unter Umständen in der Lage, sich einer andern Berufstätigkeit als der bisherigen, die er nicht mehr ausüben kann, zuzuwenden. Sobald der Betreffende auf diese Weise wieder imstande ist, mit seinem Erwerb oder Vermögen ohne Mithilfe Dritter seinen und seiner Familie Unterhalt zu bestreiten, kann er sich nicht mehr auf Art. 2 lit. a berufen (vgl. Urteil vom 21. Juni 1943 i. S. Fleischmann, nicht publiziert). Nach dieser Bestimmung kann also ein Pflichtiger in der Regel jeweilen nur für eine Ersatzperiode befreit werden, weil ungewiss ist, ob seine Armut oder Erwerbsunfähigkeit länger dauern wird.

Im vorliegenden Fall hat die kantonale Behörde, wohl in der Annahme, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der Befreiung sich bis zum Jahre 1947 nicht ändern würden, die Befreiung gleich bis dahin ausgedehnt. Zu einer abweichenden Entscheidung besteht für das Bundesgericht kein Anlass, weil zur Zeit dahinsteht, ob der Beschwerdeführer auch noch in späteren Jahren erwerbsunfähig sein werde.

**10. Urteil vom 2. März 1945 i. S. Sutter
gegen Bern, Militärdirektion.**

Militärpflichtersatz: 1. Auf rechtskräftigen Veranlagungen der zuständigen Behörden beruhende Militärsteuerleistungen können nur zurückgefordert werden, wenn ein Revisionsgrund nachgewiesen wird und das Rückforderungsbegehren innerhalb der in Art. 11 MStG gesetzten Frist gestellt worden ist.

2. Die Verjährungsfrist beginnt in der Regel (ausgenommen die Rückerstattung bei Nachholung versäumten Dienstes) mit Ablauf des Jahres, in welchem der Ersatz fällig geworden ist.

Taxe d'exemption du service militaire: 1. Les taxes payées en vertu de décisions passées en force et prises par les autorités compétentes ne peuvent être répétées que lorsqu'il existe un motif de révision et que la demande de remboursement est formée dans le délai prévu par l'art. 11 LTM.

2. Excepté le cas de remboursement de la taxe pour remplacement de service manqué, le délai de prescription commence en principe à courir dès l'écoulement de l'année au cours de laquelle la taxe est échue.

Tassa d'esenzione dal servizio militare: 1. Le tasse d'esenzione dal servizio militare corrisposte in seguito a delle tassazioni dell'autorità competente divenute definitive non possono essere ripetute, eccetto il caso in cui esista un motivo di revisione e la domanda di restituzione sia formulata nel termine contemplato dall'art. 11 LF 28 giugno 1878.

2. Salvo il caso di rimborso della tassa a causa di ricupero di servizio non prestato, il termine di prescrizione comincia a decorrere, per principio, allo spirare dell'anno nel corso del quale la tassa è diventata esigibile.

A. — Der Beschwerdeführer wurde am 10. April 1901 in Zürich geboren als ausserehelicher Sohn der Emma Sutter, Bürgerin der Gemeinde Büren an der Aare. Im Jahre 1902 zog seine Mutter mit ihm nach Dortmund und verehelichte sich daselbst mit dem deutschen Staatsangehörigen Wilhelm Busch. Bei diesem Anlass wurde das Kind durch Busch legitimiert und erhielt die deutsche Staatsangehörigkeit und den Familiennamen Busch. Die zuständigen Stellen am Geburtsort Zürich erhielten von dieser Änderung des Zivilstandes Kenntnis, doch unterblieb aus heute nicht mehr feststellbaren Gründen eine entsprechende Eintragung im Bürgerrechtsregister der bisherigen Heimatgemeinde Büren.

Das Kind soll von dieser Legitimation nicht Kenntnis erhalten haben. Es führte weiter den Familiennamen Sutter und besuchte unter diesem Namen die Schulen und die Berufslehre.

Im Jahre 1919 kehrte Frau Busch-Sutter mit ihrem Sohn in die Schweiz zurück. Der Sohn meldete sich in Burgdorf an unter dem Namen Sutter, Bürger der bernischen Gemeinde Büren und figurierte in den Kontrollen der Wohngemeinde Burgdorf als Schweizerbürger. Demgemäss erhielt er bei der Rekrutenaushebung im Jahre 1921 ein Dienstbüchlein. Er wurde den Hilfsdiensten zugeteilt und entrichtete in der Folge die Militärsteuer bis zum Jahre 1939. Bei der Nachmusterung 1939/40 wurde er diensttauglich

erklärt und leistete in den Jahren 1940 und 1941 Aktivdienst. 1942 hatte er die Militärsteuer zu entrichten.

Als er sich im Jahre 1942 vom Zivilstandsamt Zürich einen Geburtsschein ausstellen liess, ergab sich, dass er in Zürich als deutscher Staatsangehöriger eingetragen war. Er bewarb sich sofort um das Schweizerbürgerrecht. Dieses wurde ihm am 10. November 1943 erteilt, wobei ihm eine Einbürgerungsgebühr von Fr. 700.— auferlegt wurde.

B. — Der Rekurrent hat um Rückerstattung der 1922 bis 1939 und 1942 bezahlten Militärsteuer nachgesucht. Die Militärdirektion des Kantons Bern als kantonale Rekursinstanz in Militärsteuersachen hat die Rückerstattung der für die Jahre 1939 und 1942 erbrachten Leistungen angeordnet. Für die Jahre vor 1939 wurde die Rückerstattung wegen Verjährung abgelehnt (Entscheid vom 10. August 1944).

C. — Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt, den Entscheid der Militärdirektion aufzuheben und dem Beschwerdeführer auch die Militärsteuer für die Jahre 1922 bis 1938 zurückzuerstatten. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, da der Beschwerdeführer in der Zeit von 1902 bis zu seiner Einbürgerung im Jahre 1943 deutscher Staatsangehöriger war, seien die Steuern für die Jahre 1921 bis 1939 und 1942 zu Unrecht gefordert und irrtümlicherweise bezahlt worden. Der Staat sei um sie bereichert und habe sie zurückzuerstatten. Eine Verjährung sei nur vorgesehen für die Rückforderung der Militärsteuer bei Nachholung versäumten Dienstes (Art. 110 MStV), dagegen nicht für den Fall, wo die Voraussetzungen für die Belastung überhaupt nicht vorhanden waren. Hier sei es selbstverständlich, dass die bezahlte Militärsteuer jederzeit zurückgefordert werden könne, wenn der Irrtum nachträglich zum Vorschein kommt. Das folge aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach die Korrektur eines derart elementaren Irrtums jederzeit möglich sei. Eventuell müsste der Beginn der Verjährung auf den Zeitpunkt angesetzt werden, in welchem der Beschwerdeführer

davon Kenntnis erhielt, dass er nicht Schweizer war. Danach habe die Verjährungsfrist erst im Jahre 1942 begonnen, weshalb Verjährung nicht anzunehmen sei.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung :

Die Militärsteuerleistungen, die der Beschwerdeführer für die Jahre 1922 bis 1938 erbracht hat, beruhen auf rechtskräftigen Veranlagungen der zuständigen Behörde und waren daher geschuldet (BGE 70 I S. 169 f.). Sie können nur zurückerstattet werden, sofern jene Veranlagungen zurückgenommen, widerrufen werden können. Voraussetzung ist, neben dem Vorliegen eines Revisionsgrundes, dass eine nachträgliche Abänderung der Entscheide zulässig ist, die Behörde auf ihre Entscheide überhaupt noch zurückkommen darf.

Das Gesetz begrenzt aber die Durchführung der Militärsteuer dadurch, dass es sie einer Verjährungsfrist unterwirft (Art. 11 MStG). Diese muss, wie in der Praxis stets angenommen wurde, sowohl für die Erhebung der Militärsteuer, wie auch für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen gelten (BGE 56 I S. 45, Erw. 3 ; 61 I S. 201, Erw. 1 und viele nicht publizierte Entscheide): Danach können Militärsteuerforderungen und Ansprüche auf Rückerstattung bezahlter Militärsteuern nur in dem in Art. 11 vorgesehenen Zeitraum von 5 Jahren, wenn es sich um landesanwesende Wehrmänner handelt, und von 10 Jahren bei Landesabwesenheit, erhoben werden. Das Gesetz bestimmt den Beginn der Frist auf den Ablauf des Jahres, in welchem der Ersatz fällig geworden ist (Art. 11, Abs. 2 MStG). Damit wird die Durchführung des Militärpflichtersatzes zeitlich begrenzt ; zurückliegende, längst erledigte Steuerfälle sollen nicht aufgegriffen werden können. Eine abweichende Regelung ist nur vorgesehen für Rückerstattungsansprüche bei Nachholung versäumten Dienstes. Hier kommt es nicht auf den Verfall der Abgabe an, was es ermöglicht, auch weiter zurückliegende Besteuer-

erungen rückgängig zu machen. Doch kann diese, dem besondern Sachverhalt entsprechende Lösung nicht auf andere Tatbestände übertragen werden.

Im vorliegenden Falle ist die Rückerstattung angeordnet worden, soweit ihr nicht die Verjährung entgegenstand. Dass die Mehrforderung abgelehnt wurde, entspricht der Ordnung in Art. 11 MStG. Art. 110 MStV, dessen Anwendbarkeit in der Beschwerde bestritten wird, ist von der kantonalen Rekursinstanz nicht angerufen worden.

II. HAFTUNG FÜR MILITÄRISCHE UNFÄLLE

RESPONSABILITÉ À RAISON D'ACCIDENTS SURVENUS AU COURS D'EXERCICES MILITAIRES

11. Auszug aus dem Urteil vom 26. Januar 1945

i. S. Kastelberg gegen Eidgenossenschaft.

Selbst- und Drittverschulden bei Schaden aus militärischen Unfällen ; Rückgriff.

Verschulden des Geschädigten oder Dritter, insbesondere des Inhabers der elterlichen Gewalt sind Entlastungsgründe nur, wenn sie den Kausalzusammenhang zwischen militärischer Übung und Unfall unterbrechen. Ohne diese Voraussetzung führt Drittverschulden auch nicht zu teilweiser Entlastung der Haftpflichtigen.

Selbstverschulden eines 10 jährigen Knabens als Ermässigungsgrund.

Rückgriff des Bundes gegenüber Militär- und Zivilpersonen.

Faute de la victime et faute de tiers en cas de dommages causés par des exercices militaires ; droit de recours de la Confédération.

La faute de la victime ou de tiers, en particulier du titulaire de la puissance paternelle sur la victime, ne décharge la Confédération que si cette faute interrompt le rapport de causalité entre l'exercice militaire et l'accident. Lorsque cette condition n'est pas réalisée, la faute du tiers ne saurait décharger partiellement le responsable.

Faute de la victime, un garçon âgé de dix ans, comme cause de réduction de l'indemnité.

Droit de recours de la Confédération contre des civils et des militaires.

Colpa del danneggiato e colpa di un terzo in caso di danno causato da infortunio militare ; diritto di regresso della Confederazione.

La colpa concomitante del danneggiato o quella concorrente di

un terzo, segnatamente del titolare della potestà dei genitori, hanno forza liberatoria per la Confederazione solo allorchando venga a mancare il rapporto di causa ad effetto fra l'esercizio militare e l'infortunio (cosiddetta interruzione del nesso causale). Non verificandosi tale condizione, la colpa concorrente di un terzo non è suscettibile di determinare anche soltanto una riduzione della responsabilità della Confederazione.

Colpa concomitante di un ragazzo di dieci anni, come motivo di riduzione dell'indennità.

Diritto di rivalsa della Confederazione verso militari e civili.

A. — Am 21. und 22. Februar 1941 führte die Geb.S.Kp. IV/8 bei der Gufern, eine gute halbe Stunde östlich des Dorfes Flums, Übungen mit der Handgranate Romana durch. Die Gufern ist kein eigentlicher militärischer Schiessplatz; es befindet sich daselbst der Pistolenstand der Schützengesellschaft Flums. Den Übungen war auch keine für den Platz bestimmte Schiesspublikation vorausgegangen. Dagegen waren bezügliche Anzeigen um Mitte Januar 1941 in dem im benachbarten Mels erscheinenden « Sarganserländer » für die in Wallenstadt gelegenen Schiessplätze (am See, an der Wallenstadterbergstrasse und im Hacken, letzterer eine halbe Wegstunde von der Station Flums entfernt) erschienen, und darin das Sammeln von Geschosshülsen auf allen Schiessplätzen verboten und vor dem Aufheben von Blindgängern gewarnt worden. Um die Übung instruktiver zu gestalten, schärfte der Kp.Kommandant, Hptm. Sch., die ihm übergebenen halbscharfen Granaten mit Chedit. Dieses Schärfen war vorher Gegenstand einer Besprechung mit dem Bat.Kommandanten gewesen, der Hptm. Sch. vor seinem Vorhaben warnte, ihm das Schärfen aber nicht ausdrücklich verbot. Ein Stosstrupp erhielt die Aufgabe, einen Bunker zu stürmen, der durch einen Felskopf am Berghang der Gufern supponiert war, für den Angriff den das Gelände in nordwestlicher Richtung durchfliessenden Milchbach zu nehmen, und von diesem aus den Bunker mit den Handgranaten zu bewerfen. Nach Durchführung jeder Übung wurde das Gelände auf Blindgänger abgesucht und diese durch nochmaliges Werfen oder durch Beschuss mit dem Karabiner seitens des Hptm. Sch. vernichtet. Gelang die